

*Ablauf der Referendumsfrist: 26. August 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom 22. Juni 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —
Geändert: 10
Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025¹,
beschliesst:

I.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988² (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 (neu)

⁴ Gemeindeversammlungen können auch an anderen geeigneten Orten durchgeführt werden.

§ 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten. § 103 ist sinngemäss anwendbar.

³ Orientierungsversammlungen können live mit Bild und Ton ins Internet übertragen werden. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

⁴ Werden Orientierungsversammlungen aufgezeichnet, können sie bis zur Urnenabstimmung im Internet zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung sind dabei zu beachten. Nach rechtsverbindlicher Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses sind die Aufnahmen zu löschen.

¹ B 73-2025

² SRL Nr. 10

§ 26 Abs. 3 (geändert)

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt die Mindestangaben für die Wahlvorschläge fest.

§ 27 Abs. 4 (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

§ 31 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Bereinigung wird eine Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen.

§ 33 Abs. 3 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

³ Die Kandidatenliste für Mehrheitswahlen enthält:

- a. (neu) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen jeweils alphabetisch in folgender Reihenfolge:
 1. bisherige Mitglieder der Behörde,
 2. Kandidierende für Parteien, die bereits im Kantonsrat vertreten sind,
 3. übrige Kandidierende,
- b. (neu) leere Linien in der Anzahl der Sitze, die zu verteilen sind,
- c. (neu) ein Kästchen zum Ankreuzen neben jedem Namen und jeder leeren Linie.

⁵ In den Kandidatenlisten dürfen nur angegeben werden

- a. (geändert) der Name und Vorname der Kandidierenden, anstelle des Vornamens auch der Rufname,
- b. (geändert) Beruf und Wohnort der Kandidierenden und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen,

§ 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimm- oder Wahlzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert³ und ein Rücksendekuvert.

² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich einen erläuternden Bericht des Regierungsrates,

- a. (geändert) der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,

³ Gemäss Änderung vom 27. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Oktober 2002 (G 2002 193), wurde in den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

- b. *(geändert)* worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden angemessen darzustellen sind,
- c. *(geändert)* der auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite des Kantons verweist.

³ Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. *(neu)* eine Wahlanleitung,
- b. *(neu)* bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge,
- c. *(neu)* bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.

§ 38 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimm- oder Wahlzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.

² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde,

- a. *(geändert)* der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,
- b. *(geändert)* worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.
- c. *(geändert)* der auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite der Gemeinde verweist.

³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. *(neu)* eine Wahlanleitung,
- b. *(neu)* bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge,
- c. *(neu)* bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.

§ 41

aufgehoben

§ 52

Wahlzettel bei Verhältniswahlen (*Überschrift geändert*)

§ 52a (neu)

Wahlzettel bei Mehrheitswahlen

¹ Auf dem Wahlzettel ist das jeweilige gedruckte Kästchen neben den gedruckten oder handschriftlich hinzugefügten Kandidatennamen anzukreuzen.

² Der Wahlzettel soll mindestens eine und höchstens so viele Personen, als zu wählen sind, eindeutig angeben. Keiner Person darf mehr als eine Stimme gegeben werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.

§ 57 Abs. 1

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen sind im Urnenlokal folgende Stimm- und Wahlzettel so aufzulegen, dass die Stimmenden sich unter Wahrung des Stimmgeheimnisses bedienen können:

- b. (*geändert*) bei Mehrheitswahlen die amtliche Kandidatenliste oder eine Blankoliste, sofern kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt,

§ 71 Abs. 2

² Bei Wahlen ist die Stimme leer, wenn

- b. (*geändert*) in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind,
- d. (*neu*) bei Mehrheitswahlen auf der Kandidatenliste kein Kandidatename angekreuzt worden ist.

§ 74 Abs. 1

¹ Als Kandidatenstimmen des Wahlzettels sind ungültig

- a. (*geändert*) Namen nicht wählbarer Kandidierender,
- c. (*geändert*) bei Mehrheitswahlen Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens,
- d. (*neu*) bei Mehrheitswahlen Kandidatennamen, die angekreuzt und gestrichen sind.

§ 79 Abs. 4 (neu)

⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren an und beauftragt das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Durchführung. Die Auslosung ist öffentlich.

§ 83b Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Aufgaben, die dieses Gesetz und das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014⁴ den Gemeinden übertragen, werden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement wahrgenommen, wenn es um das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geht.

§ 87 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel des Protokolls.

§ 88 Abs. 3 (*geändert*)

³ Erzielen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 92^{bis} (*neu*)

Rechtsverweis

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält und es mit den Besonderheiten der Mehrheitswahlen vereinbar ist, sind die Bestimmungen über die Verhältniswahlen sinngemäss anwendbar.

§ 97 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

² Die bereinigten Wahllisten sind mit den Angaben, die auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hierfür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.

⁴ Die Listennummern für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen werden öffentlich durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ausgelost. Die ersten Listennummern werden unter den bisher im Kantonsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen zugelost. Die nächsten Nummern werden unter den übrigen Parteien und Gruppierungen, die sich innert Frist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gemeldet haben, zugelost. Danach werden die Listennummern fortlaufend nach Eingang der Wahlvorschläge vergeben.

§ 115 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Die Gemeinde kann die Protokolle unter Wahrung der Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung auch im Internet zur Einsicht bereitstellen.

§ 123 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

⁴ SR 195.1

§ 125 Abs. 1

¹ Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

- f. *(geändert)* Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge gestrichen.

§ 126 Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(aufgehoben)*, Abs. 5 *(aufgehoben)*, Abs. 6 *(aufgehoben)*

² Wird im ersten Wahlgang keine Person gewählt, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr) entscheidet.

³ Vor dem zweiten Wahlgang können die Stimmberechtigten neue Vorschläge machen.

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

⁶ *aufgehoben*

§ 128 Abs. 1

¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten:

- g. *(geändert)* die Namen, Wohnorte und Geburtsjahre von mindestens drei Mitgliedern des Initiativ- oder Referendumskomitees,

§ 137 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Unterzeichnenden müssen ihre Namen und ihre Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Sie müssen ferner die zur Feststellung ihrer Identität nötigen Angaben, wie Geburtsdatum und Adresse, machen.

§ 162 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(geändert)*

Stimmrechtsbeschwerde und Einsprache bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden *(Überschrift geändert)*

¹ Mit Stimmrechtsbeschwerde können gerügt werden:

- a. *(geändert)* Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden durch die Organe der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement,
- b. *(geändert)* die Nichtunterstellung eines Beschlusses unter das fakultative oder obligatorische Referendum durch die Organe der Gemeinden oder Gemeindeverbände.
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

e. *aufgehoben*

² Gegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden durch den Regierungsrat kann bei dieser Einsprache erhoben werden.

a. *aufgehoben*

b. *aufgehoben*

³ Die Beschwerdefrist für die Stimmrechtsbeschwerde oder Einsprache beträgt 20 Tage. § 163 gilt für Einsprachen sinngemäss.

⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde und Einsprache sind die Stimmberechtigten sowie das Initiativ- oder Referendumskomitee berechtigt. Wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden sind zudem die betroffenen Gemeinden einspracheberechtigt.

a. *aufgehoben*

b. *aufgehoben*

c. *aufgehoben*

d. *aufgehoben*

e. *aufgehoben*

§ 166 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Stimmrechtsbeschwerde, die Einsprache gemäss den §§ 161 und 162 und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Massnahmen des Regierungsrates, welche mit Einsprache gemäss den §§ 161 und 162 anfechtbar sind.

§ 167a Abs. 2 (geändert)

² Die Kostenregelung in Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 169b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2026

¹ Für Wahlen, deren Wahltag vor Ende 2026 liegt, sind die bisherigen Regelungen anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. Juni 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser